



Verordnung des Marktes Feucht für die Kirchweih in Feucht

vom 07. Juni 2017

geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Marktes Feucht für die Kirchweih in Feucht

vom 04. Juni 2019

§ 1

Gegenstand, Geltungsdauer und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Kirchweih des Marktes Feucht auf dem „Kirchweihplatz“ (gelb markierte Fläche gem. Anlage I).

(2) Diese Verordnung gilt jeweils vom Kirchweihfreitag, 0:00 Uhr, bis zum Tag nach dem letzten Kirchweihstag, Donnerstag, 12:00 Uhr.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist im beigefügten Plan (Anlage II) grün markiert und beinhaltet neben dem „Kirchweihplatz“ und dem „Jugendtreffpunkt“ auch den kombinierten Geh- und Radweg entlang der Bahnlinie bis zur Nürnberger Straße.

§ 2

Verhalten auf dem Kirchweihplatz

(1) Die Besucher haben sich auf dem Kirchweihplatz so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Alle Zugänge und Ausgänge des Kirchweihplatzes sind ständig freizuhalten.

(3) Unbefugten ist es untersagt, sich am Kirchweihfreitag, Kirchweihsamstag, Kirchweihmontag und Kirchweihmittwoch zwischen 00:30 Uhr und 06:00 Uhr und an den restlichen Kirchweihtagen zwischen 23:00 und 06:00 Uhr auf dem Kirchweihplatz aufzuhalten oder diesen zu betreten.

§ 3

Verkehr auf dem Kirchweihplatz

(1) Während der Kirchweih ist auf dem Kirchweihplatz der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe etc.) und das Mitführen von Fahrrädern verboten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für Einsatzfahrzeuge und den Notfallverkehr. Ebenso ist die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z.B. Rollstühle) zugelassen. Außerdem ist der Fahrzeugverkehr zur Belieferung der Festbetriebe und zur Aufrechterhaltung des Festbetriebes gestattet.

§ 4 Verbote

- (1) Auf dem Kirchweihplatz ist insbesondere untersagt,
1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen
 2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen
 3. alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen
 4. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen
 5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
 6. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze zu betreten
 7. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
 8. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen
 9. außerhalb der gastronomischen Betriebe der Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen
- (1) außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzuhalten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, eine Spendensammlung durchzuführen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen.
- (2) Es ist nicht erlaubt auf dem Kirchweihplatz Kampfhunde und Hunde mit einer Schulterhöhe von über 50 cm mitzuführen. Andere Hunde bis zu einer Schulterhöhe von 50 cm dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Diensthunde im Einsatz.
- (3) Es ist nicht erlaubt Schankgefäße außerhalb des Kirchweihplatzes mitzuführen.

§ 5 Anordnungen

- (1) Anordnungen des Marktes Feucht und der von ihm beauftragten Dritten zur Aufrechterhalten der Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsdienst) ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Der Markt Feucht oder der von ihm beauftragte Sicherheitsdienst kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 LStVG und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 auf dem Kirchweihplatz andere gefährdet oder schädigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Kirchweihplatzes verstellt,
3. sich entgegen § 2 Abs. 3 unbefugt auf dem Kirchweihplatz aufhält,
4. entgegen § 3 Abs. 1 den Kirchweihplatz mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt oder Fahrräder mitführt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitführt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 alkoholische Getränke jeglicher Art mitbringt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt,
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet,
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze betritt,
11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt,
12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen besteigt oder übersteigt,
13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der gastronomischen Betriebe Feuer macht oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt,
14. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilhält oder Werbematerial aller Art verteilt, eine Spendensammlung durchführt, bettelt und hausiert, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt,
15. entgegen § 4 Abs. 2 Kampfhunde oder Hunde mit einer Schulterhöhe über 50 cm mitführt oder andere Hunde nicht angeleint mitführt,
16. entgegen § 4 Abs. 3 Schankgefäße außerhalb des Kirchweihplatzes mit sich führt.
17. wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Personen, die gegen Regelungen dieser Verordnung verstoßen, können vom Kirchweihplatz verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Verbotswidrig mitgebrachte Gegenstände können eingezogen werden.

§ 7
Ausnahmeregelungen

Der Markt Feucht kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die geänderte Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Sie gilt bis 30.06.2037.